

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Drachenpaten“. Er ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Drachenpaten e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Verwaltung des Vereins unter der Geschäftsadresse: Sighardstr. 45 in 33098 Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, primär in Ostwestfalen-Lippe insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien vor allem mit besonderen gesundheitlichen oder sonstigen Herausforderungen in der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen. Dazu zählt auch die Unterstützung von strukturellen Maßnahmen wie zum Beispiel Schaffung bzw. Stärkung von Institutionen, welche die Lebenswirklichkeit, Teilhabe und Integration bzw. Inklusion von Menschen – vor allem Kindern / Jugendlichen – mit Herausforderungen verbessern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Tätigkeiten des Vereins, die einem wirtschaftlichen Zweck gleichkommen, wie die Ausrichtung diverser Veranstaltungen (z. B. Laufveranstaltungen zur Einholung von Geldern) werden nicht als Konkurrenz zu anderen Anbietern positioniert. Nicht-Mitglieder können sich für diese Veranstaltungen anmelden. Die Veranstaltungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang und sind Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 1 und stellen somit ein Nebenzweckprivileg dar.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 Nr. 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres benötigen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Dasselbe gilt bei eingeschränkter Geschäftsfähigkeit durch Behinderung bei Zustimmung des Betreuers/gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar oder übertragbar.

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein entsprechender Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Dieser Antrag kann beim Verein angefordert werden bzw. steht als Formular zum Download auf der Webseite www.drachenpaten.de zur Verfügung.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben jeweils eine Stimme auf der Mitgliederversammlung und gleiches Wahlrecht. Diese Stimme ist nicht vertretungsberechtigt. Über schriftliche Stimmabgaben bei Verhinderung bzw. Online-Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.
5. Natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
6. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Diese werden als Fördermitglieder geführt.
7. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen auch keine Mitgliedsbeiträge. Ihnen soll mit dieser Ehrenmitgliedschaft eine besondere Würdigung im Verein aufgrund besonderer Verdienste gebilligt werden (z. B. Sponsoren).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben, die Vereinsaktivitäten sowie Projekte zu Gunsten des Vereinszwecks durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

1. Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag darf für natürliche Personen 1.023 €/Jahr gemäß § 2 Nr. 2 (Gemeinnützigkeit des Vereins) nicht übersteigen. Sponsoring und andere finanzielle Zuwendungen, wie Spenden, sind davon ausgenommen, da hierfür der Empfänger eine Spendenquittung erhält.
2. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Mit den Veranstaltungen eingenommene Gelder sind Hilfsmittel zur Erzielung des Vereinszwecks gemäß § 2 Nr. 1 dieser Satzung. Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Deckung der Kosten des Vereins und der satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
4. Mitglieder bezahlen Beiträge an den Verein, die in der Beitragsordnung des Vereins geregelt werden. Über die Höhe und Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB) besteht mindestens aus folgenden Positionen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
2. Der Vorstand kann um folgende Positionen ergänzt werden:
 - Schriftführer
 - Beisitzer
3. Der Vorstand besteht damit aus minimal 3 und maximal 5 Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die operative Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands über die o.a. Positionen hinaus regelt.
4. Organmitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) oder besondere Vertreter (z. B. vom Vorstand benannte Beauftragte) haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
5. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung, Begleitung, Finanzierung und Durchführung von Förderprojekten, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Wahl und Amtszeit des Vertretungsvorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Diese Wahl bedarf jedoch zur Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden, sollte zur Vorbereitung auf die Thematik jedoch erfolgen. Nachträge sind in der Sitzung jederzeit möglich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mit mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Fall einer Abstimmung mit Stimmgleichheit wird die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt gewichtet.

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Dieses schriftliche Verfahren schließt die Kommunikation mit elektronischen Medien mit ein (z. B. elektronische Unterschrift).

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder fernschriftlich, per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Bei Abstimmungen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Satzung des Vereins „Drachenpaten“

3. Beschlüsse der Organe werden, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen) gefasst.
4. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
7. Mitglieder, die bei einer Stimmabgabe in Interessenkonflikt geraten könnten, haben dies unverzüglich vor Stimmabgabe mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über das zu gewährende Stimmrecht oder den Ausschluss der Stimmabgabe.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten (wie z. B. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) per IT für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden; hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

Satzung des Vereins „Drachenpaten“


4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand
- Einwände gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erheben,
 - Die Verarbeitung der Daten für die Zukunft widerrufen,
 - Auskunft über vom Verein verarbeitete personenbezogene Daten verlangen, insbesondere Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, die Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht vom Verein erhoben wurden.
 - Unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung gespeicherter, personenbezogener Daten verlangen,
 - Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

§16 Sonstiges


Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Paderborn, 16.02.2022


Sarah Koch


Kathrin Wibbing



Annika Riecke



Holger Winkelmann

Christoph Plass


Evelyn Zimmermann

Christoph Giesemann


Jan Wendisch


Philipp Wibbing


Kathrin Krahl


Astrid Knipping

Mathias Schmidt

Britta Köhler